



Technische Universität München

Technische Universität München · Arcisstraße 21 · 80333 München · Germany

An

- a) Alle Fakultäten, Lehrstühle, Institute
(ohne Kapitel 1513)
- b) alle Zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten
- c) alle Zentralabteilungen
- d) alle Hochschulreferate
- e) die Universitätsbibliothek

München, 12.09.2011

Änderung im Bayerischen Reisekostengesetz (Vollzugsregelung
zum 01.09.2011)
Geänderte Berechnung der Fahrtkostenerstattung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bay. Staatsministerium der Finanzen teilt mit Schreiben vom 19.08.2011
folgende Änderung im Bayerischen Reisekostengesetz mit:

Die bisherige Regelung der Fahrtkostenerstattung gem. Art.5 Abs.1 Satz 3
BayRKG welche die Reisekosten auf die Höhe derjenigen Kosten begrenzt,
die bei Antritt oder Beendigung der Reise an der Dienststelle angefallen wä-
ren gilt gem. der Vollzugsregelung ab 01.09.2011 nicht mehr, wenn es zur
Erledigung des konkreten Dienstgeschäfts aus dienstlichen Gründen erfor-
derlich ist, die Dienstreise zwischen 20 Uhr und 6 Uhr oder an einem Sams-
tag, Sonntag oder Feiertag anzutreten oder zu beenden.

Bis diese Neuregelung Gesetzeskraft erlangt bitten wir den Rückzahlungsvor-
behalt zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


Ch. Velonias

Zentrale Verwaltung

Zentralabteilung 3
FINANZEN
Referat 34

Charlotte Velonias

Arcisstraße 21
80333 München
Germany

Besucheradresse:
Augustenstr. 44

Tel +49.89.289.22288
Fax +49.89.289.22208

velonias@tum.de
www.tum.de

Bankverbindung:
Bayerische Landesbank Mün-
chen

Konto-Nr.: 24 866
BLZ: 700 500 00

SWIFT-Code:
byladenm

IBAN-Nr.:
DE 1070050000000024866

Ust.-ID-Nr.:
DE811193231

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, 80327 München

Per E-Mail

An die
dem Bayerischen Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst
unmittelbar nachgeordneten Dienststellen
(personalverwaltende Dienststellen)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
A 3-M 1141.2.0-8b/21 093

München, 30.08.2011
Telefon: 089 2186 2601
Name: Frau Gacaoglu

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG); Vollzugsregelung zum 1. September 2011

Anlage: 1 FMS vom 19.08.2011 Gz.: 24-P1700-033-31493/11

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegendes Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen erhalten Sie
mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Bitte informieren Sie Ihre Dienstreisenden über die Neuregelung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Ursula Gacaoglu
Regierungsrätin

ABI 2011
DOPPELT STARK



Telefon: 089 2186 0
Telefax: 089 2186 2800

E-Mail: poststelle@stmwfk.bayern.de
Internet: www.stmwfk.bayern.de

Salvatorstraße 2 · 80333 München
U3, U4, U5, U6 - Haltestelle Odeonsplatz

WEGE INS STUDIUM
studieren-in-bayern.de



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen - Postfach 22 90 01 - 80535 München

Landesamt für Finanzen
Zentralabteilung
Postfach 60 40
97010 Würzburg

Name
Herr Wonka

Telefon
089 2306-2446

Telefax
089 2306-2804

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
24 - P 1700 - 033 - 31493/11

Datum
19. August 2011

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG); Vollzugsregelung zum 1. September 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vorsitzende des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes hat für die Koalitionsfraktionen eine Initiative zur Änderung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG angekündigt, der die Fahrkostenerstattung bei Dienstreisen oder Dienstgängen, die von der Wohnung aus angetreten oder dort beendet werden, auf die Höhe derjenigen Kosten begrenzt, die bei Antritt oder Beendigung der Dienstreise an der Dienststelle angefallen wären. Danach soll dies ausnahmsweise nicht gelten, wenn es zur Erledigung des konkreten Dienstgeschäfts aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, die Dienstreise zwischen 20 Uhr und 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag anzutreten oder zu beenden. Die Änderung soll mit Wirkung zum 1. September 2011 in Kraft treten.

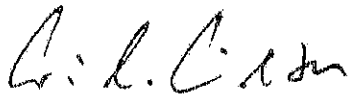
Auf Grund dieser konkreten Ankündigung wird das Landesamt gebeten, diese

Änderung im Vorgriff für Dienstreisen ab 1. September 2011 im Vollzug zu berücksichtigen. Ergänzend werden folgende vorläufigen Vollzugshinweise gegeben:

1. Die Änderung gilt erstmalig für Dienstreisen, die ab dem 1. September 2011 angetreten werden.
2. Die Bescheide sind mit einem Rückzahlungsvorbehalt für den Fall zu versehen, dass die beabsichtigte Ausnahmeregelung im Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG nicht Gesetzeskraft erlangt.
3. Voraussetzung für die volle Kostenerstattung von der weiter entfernten Wohnung ist, dass die Dienstreise innerhalb des genannten Zeitfensters deshalb angetreten bzw. beendet wird, weil es zur Erledigung des konkreten Dienstgeschäfts aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Das zu erledigende Dienstgeschäft muss also termingebunden und die Termingebundenheit muss auf dienstliche Gründe zurückzuführen sein. Damit sollen Fälle ausgeschlossen werden, in denen der Wohnort eines Beschäftigten so gelegen ist, dass dieser nur bei Antritt oder Beendigung der Dienstreise zur Nachtzeit seine Sollarbeitszeit erfüllen kann, oder in denen sich der Beschäftigte aus persönlichen Gründen im Rahmen seiner freien Zeiteinteilung dafür entscheidet, seine Dienstreisen in das Zeitfenster zu legen (Bsp.: ein Beschäftigter im Außendienst verlässt jeden morgen vor 6 Uhr die Wohnung, weil er lieber in der Früh arbeitet und somit auch früher in den Feierabend gehen kann).
4. Vorläufig genügt es, wenn der oder die Dienstreisende im Antrag auf Reisekostenerstattung erklärt, dass die Dienstreise deshalb zwischen 20 Uhr und 6 Uhr bzw. am Wochenende/feiertags angetreten oder beendet wurde, weil es zur Erledigung des konkreten Dienstgeschäfts aus dienstlichen Gründen erforderlich war. Nachforschungen, ob diese Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind, sind nur bei begründeten Zweifeln durchzuführen.

Die obersten Dienstbehörden und der nachgeordnete Bereich wurden gebeten, die Dienstreisenden über die Neuregelung in Kenntnis zu setzen. Den Kommunen wurde empfohlen, die Änderung ebenfalls zum 1. September 2011 umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Hüllmantel', written in a cursive style.

Wilhelm Hüllmantel

Ministerialdirigent